

100. Steht in Bayern der vom Leichenschauer im Totenscheine nach der Angabe eines Dritten erfolgten Aufzeichnung der Zeit, in welcher der zu beurkundende Tod eingetreten, die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde zur Seite, und ist die Bewirkung solcher Aufzeichnung durch wahrheitswidrige Angabe als unter den Thatbestand intellektueller Fälschung fallend zu beurteilen?

St.G.B. §. 271.

Oberpolizeiliche Vorschrift des bayer. Staatsministeriums des Innern v. 15. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1400).

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. 26. Dezember 1871 Art. 60 Abs. 2.

I. Straffenat. Urtr. v. 30. November 1882 g. W. Rep. 2618/82.

I. Landgericht Aschaffenburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte beschwert sich mit Recht gegen die vom angefochtenen Urteile auf Grund des §. 271 St.G.B.'s ausgesprochene Verurteilung.

Das erkennende Gericht hat als bewiesen erklärt, daß der Angeklagte am 12. Oktober 1881 dem Leichenschauer D. von D. die wissentlich falsche Angabe gemacht, es sei seine am 11. Oktober 1881 Nachmittags 7 Uhr verstorbene Ehefrau Barbara W. am 11. Oktober 1881 Nachmittags 3 Uhr gestorben, und daß er dadurch die falsche Beurkundung der als rechtsserhebliche Thatfache in Betracht kommenden Todesstunde in dem von dem Leichenschauer ausgestellten

Totenscheine, mithin in einer öffentlichen Urkunde, mit dem Bewußtsein, die falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache herbeizuführen, bewirkt habe.

Die Ausfertigung der Totenscheine ist in Bayern zu dem Zwecke angeordnet, auf Grund der vom Leichenschauer vorschriftsgemäß vorgenommenen Leichenschau die Thatsache zu beurkunden, daß der Beerdigung der Verstorbenen in medizinisch-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegenstehe (Oberpolizeiliche Vorschrift des Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni 1862 §. 1; Regierungs-Bl. S. 1400). Diese Vorschrift stützte sich auf die am 1. Juli 1862 in Kraft getretene Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1, welche denjenigen mit Geld- oder Arreststrafe bedrohte, der vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Totenscheines eine Leiche hat beerdigen lassen oder beerdigt hat. Im nämlichen Gesetzesartikel Abs. 2 wird ausgesprochen, daß derjenige an Geld zu bestrafen ist, welcher über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Totenschau wissentlich falsche Angaben macht. Die Motive zum Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches sprechen sich zu diesen, dort bereits im Art. 126 enthaltenen Vorschriften dahin aus, daß diese Bestimmungen notwendig erscheinen, um Verbrechen zu verhindern und Sicherheit dafür zu geben, daß ein Mensch nicht lebendig begraben werde.

Vgl. Verhandlungen der bayern. Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beilagebb. 2 S. 109.

Durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches ist die Strafandrohung des Art. 109 Abs. 1 durch die im §. 367 Nr. 2 St.G.B.'s enthaltene ersetzt worden, während die Vorschrift des Abs. 2 des Art. 109 in den Art. 60 Abs. 2 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 mit dem Wortlaute übergegangen ist: An Geld bis zu 15 Thalern wird gestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Totenschau wissentlich falsche Angabe macht. Wenn nun auch die zur Vornahme der Leichenschau von der Verwaltungsbehörde aufgestellten und verpflichteten öffentlichen Bediensteten im Totenscheine nach Anleitung des durch die oberpolizeiliche Vorschrift vom 18. Juni 1862 vorgezeichneten Formulars Tag und Stunde des Todes einzutragen haben, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der nach erfolgtem Tode im Sterbehause erschienene Leichenschauer diese Angabe

nur auf Grund der Mitteilung anderer, sei es von Verwandten, Hausgenossen oder sonstigen Personen, in den Totenschein eintragen kann. Da dieser letztere nur die Aufgabe hat, den Nachweis zu liefern, daß der vom Leichenschauer beobachtete Befund vorliegt, und daß die demselben durch die Instruktion zur Vornahme der Leichenschau vorgezeichneten medizinapolizeilichen Anordnungen zur Vermeidung von Übertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit, ehe die Beerdigung stattfinden darf, zum Vollzuge gelangt sind, so folgt von selbst, daß der Totenschein nicht bestimmt ist, die dem Leichenschauer gemachten Angaben über Zeit und Art des Todes als solche und die Wahrheit der in dieser Richtung angegebenen Thatsachen mit der den öffentlichen Urkunden zukommenden Beweiskraft zu beglaubigen. Die Erwähnung der Todesstunde im Totenscheine konnte daher auch im gegebenen Falle nach der Feststellung des Urtheiles nur die Bedeutung haben, daß die aufgezeichnete Stunde dem Leichenschauer so angegeben worden ist, wie sie aufgezeichnet wurde. Liegt demnach eine in öffentlicher Urkunde erfolgte Beurkundung, daß der Tod der Barbara W. am 11. Oktober 1881 nachmittags 3 Uhr stattfand, während dieser in Wirklichkeit erst am nämlichen Tage abends 7 Uhr eintrat, überhaupt nicht vor, so fehlt es an wesentlicher Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 271 St.G.B.'s.

Es erscheint daher lediglich der Thatbestand der Übertretung des bereits in Bezug genommenen Art. 60 Abs. 2 des bayern. Polizeistrafgesetzbuches als gegeben.